



Beihilfefähigkeit von Brillen und Kontaktlinsen

(Stand 01.01.2017)

Die erstmalige Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen muss ärztlich verordnet sein. Danach entstandene Aufwendungen für die Ersatz- oder Folgebeschaffung sind dann grundsätzlich ohne weitere ärztliche Verordnung beihilfefähig.

Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung - wie z.B. Tönung oder Prismengläser- bedürfen jedoch immer einer ärztlichen Verordnung.

Die Refraktionsbestimmung (Sehschärfenbestimmung) kann durch einen Optiker vorgenommen werden (bis zu 13€ können anerkannt werden).

Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 Euro sowie die Einschleifkosten der Brillengläser in das Gestell bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig. Mehraufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

Die Ersatzbeschaffung von 2 Brillengläsern/Kontaktlinsen ist bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig.

Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen mit Ausnahme einer Prismenbrille reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus.

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen sind bei gleichbleibender Sehschärfe nach Ablauf von 2 Jahren, von Brillengläsern 3 Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem Betrag von 170 € je Kontaktlinse bzw. 220 € je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser) sind nur in bestimmten Fällen beihilfefähig: z.B. bei Glaskörpertrübungen, Keratokonjunktivitis, Albinismus oder ab +10 Dioptrien.



Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser, Cosmaticgläser) sind außer bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) nicht beihilfefähig.

Der Optikerrechnung müssen der Grundpreis für einfache, weiße Gläser (kein Kunststoff), sowie die Kosten für die jeweiligen Sonderausführungen zu entnehmen sein. Eine entsprechende Preisaufschlüsselung sollten Sie dem Beihilfeantrag beifügen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Der entsprechende Vordruck für die Kostenaufschlüsselung kann unter „Beihilfevordrucke“ aufgerufen und ausgedruckt werden.

Werden eine Nahbrille und eine Fernbrille benötigt, so können zu den Kosten beider Brillen Beihilfen gezahlt werden; daneben ist jedoch eine Beihilfe zu einer Bifokal- oder Trifokalbrille oder einer Brille mit Gleitsichtgläsern ausgeschlossen.

Umgekehrt ist bei einer bereits anerkannten Bifokal-, Trifokal- oder Gleitsichtbrille eine Beihilfe zu einer zusätzlichen Nahbrille und / oder Fernbrille nicht möglich.

Zu Sportbrillen können mit Ausnahme bei Schülerinnen und Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen, keine Beihilfen gewährt werden.

Kontaktlinsen

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (Wegwerflinsen, Einmallinsen, Austauschsysteme) sind nicht beihilfefähig.

Für Kontaktlinsen, die ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden (z.B. Sportlehrer), ist eine Beihilfegewährung ausgeschlossen.

Reinigungs- und Pflegemittel sind nicht beihilfefähig. Beihilfefähig ist jedoch die Benetzungsflüssigkeit (Betriebsmittel) für solche Kontaktlinsen, die beihilfenrechtlich als notwendig angesehen werden, soweit die Aufwendungen 100,00 € im Kalenderjahr übersteigen.